

Schützenverein e.V. 71299 Wimsheim



Beitragsordnung des Schützenvereins Wimsheim e.V. (gem. §7 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Alle drei Jahre soll die Vorstandschaft eine Beitragsangleichung dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung vorlegen.
3. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Bei Änderung der Beiträge besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht binnen 4 Wochen ab Aushang im Schützenhaus. Bei Kündigung in einem solchen Fall ist ein Betrag von 15,00 EUR zur Deckung bereits entstandener Umlagekosten (WSV/DSB/WLSB) an den Verein zu leisten.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe
1	Schüler, Jugendliche bis 18 Jahre	30,00 EUR
2	Erwachsene über 18 Jahre	75,00 EUR
3	Eheleute; die beide Mitglied sind	105,00 EUR
4	Familienbeitrag: (1 Vollzahler 75,00 € + 1 Partner 30,00 € + 1 Kind und für jedes Kind 15,00 €)	ab 120,00 EUR
5	Wehrpflichtige; Auszubildende, Studenten	30,00 EUR

Als Zweitmitglied können Schützen aufgenommen werden, wenn dies zum Zwecke der Mannschaftsbildung dient. Diese Mitglieder können von der Aufnahmegebühr und der Beitragszahlung befreit werden, jedoch nur solange diese Mannschaft besteht.

Nicht miteinander verheiratete Mitglieder müssen in einer eheähnlichen häuslichen Gemeinschaft leben, um in den Vorzug eines reduzierten Beitrages zu kommen. Dafür ist ein Nachweis zu erbringen. Ermäßigungen für die Beitragsklasse 5 gelten nur bis Vollendung des 26sten Lebensjahres.

5. Die Aufnahmegebühr beträgt:
 - bis 17 Jahre 50,00 EUR
 - ab 18 Jahre 120,00 EURund muss vom Antragsteller seiner Beitrittserklärung beigelegt werden. Bei Ablehnung des Antrages wird die Aufnahmegebühr dem Antragsteller wieder zurückerstattet.
6. Anträge auf Änderung der Beitragsordnung sind mit entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister vorzulegen; Anschriftenwechsel sind sofort mitzuteilen.
7. Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des WLSB und der Mitgliedsbeitrag des Württembergischen Schützenbundes enthalten.
8. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich, das bei der Beitrittserklärung angegeben werden sollte. Das Abbuchungsverfahren wird zum 01.01.2014 auf das SEPA-Lastschriftmandat umgestellt. Die Gläubiger –Identifikations-Nummer des Vereins lautet DE90ZZZ00000113779. Die persönliche Mandatsreferenz-Nummer entspricht der persönlichen Mitglieds-Nummer beim WSV. Die SEPA-Lastschrift wird zum 01.03. jeden Jahres ausgeführt, ersatzweise zum nächsten Bankarbeitstag.
9. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihren Beitrag bis spätestens 1. März jeden Jahres auf unten genanntes Beitragskonto.
10. Bei Vereinseintritt bis zum 31. August ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 1. September der Mitgliedsbeitrag wie folgt zu entrichten:
 - Erwachsene 37,50 EUR
 - Ehepartner 15,00 EUR
 - Kinder mit Eltern 7,50 EUR
 - Schüler 15,00 EUR
11. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand bis zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden. Ausnahme siehe Punkt 3.
12. Die Beitragsordnung wurde in der Hauptversammlung vom 07.02.2014 genehmigt.

Wimsheim, den 07.02.2014 Der Vorstand

Bankverbindung: Raiba Wimsheim-Mönsheim IBAN DE55 6066 1906 0045 4030 07 BIC GENODES1WIM